- 96. Besteht im Falle des § 21 Abs. 2 des Gesetes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 eine Berspsichtung der Gesellschaft, sei es dem sänmigen Gesellschafter, sei es Dritten gegenüber, den Ansschluß auszusprecheu?
- I. Civilsenat. Urt. v. 7. Juni 1902 i. S. Ges. m. b. H. "Theater des Westens" (Kl.) w. M. (Best.). Rep. I. 61/02.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Aus den Grunden:

"Das Berufungsgericht behandelt den Beklagten, weil ihm von seiten der Klägerin in Gemäßheit des § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Ausschluß mit seinem Geschäftsanteile angedroht, und die Nachfrist

fruchtlos verftrichen ift, wie einen tatfachlich ausgeschloffenen Gefellichafter. Dies beruht auf Rechtsirrtum. Der Ausschluß tritt nach erfolgter Androhung und fruchtlos abgelaufener Rachfrift nicht von Rechts. megen ein, fonbern es bedarf baju, wie in § 21 Abf. 2 bes Gefetes ausdrudlich beftimmt ift, noch einer Erklarung ber Gefellichaft mittels eingeschriebenen Briefes, in welcher ber Gefellichafter feines Beschäfts: anteiles und ber geleifteten Teilzahlungen zu gunften ber Gefellichaft verluftig erklärt wirb. Solange biefe Erklärung noch nicht ergangen ift, befteht bas Befellichaftsverhaltnis fort, und ber Befellichafter ift nach wie bor jur Rahlung ber rudftanbigen Ginlage verpflichtet. Merbings fagt nun das Gefet: "Nach fruchtlosem Ablauf ber Frift ift ber faumige Gefellichafter feines Geschäftsanteils und ber qeleisteten Teilzahlungen zu gunften der Gesellichaft verluftig zu erhieraus ift aber nicht herzuleiten, bag bie Gefellichaft verpflichtet ift, fei es Dritten gegenüber, fei es bem faumigen Gefellichafter gegenüber, ben Musichluß auszusprechen. Die §§ 20 - 25 zielen erfichtlich nur barauf ab, im Interesse ber Gesellschaft und vor allem ber Gesellichaftsgläubiger bie Gingablung rudftanbiger Ginlagen unter allen Umftanben möglichft ficher ju ftellen. Es muß baber als bem freien Ermeffen ber Gefellichaft und ihrer Organe überlaffen erachtet werben, auf welchem Bege fie nach erfolgter Unbrobung bes Ausschlusses biefen hauptzwed am beften erreichen gu Insbesondere ift auch ber Erfüllungsanspruch fönnen vermeinen. gegen ben faumigen Gesellschafter trot ber erfolgten Androhung bes Ausschluffes nicht - wie beispielsweise in einem ahnlichen Falle nach § 326 B.G.B. — ausgeschlossen. Die angeführten Borte bes Gefetes laffen fich ohne Amang in dem Sinne verftehen, bag, um ben Musichluß herbeiguführen, ber Borichrift gemäß verfahren merben muß. Jebenfalls bat es bem Gefengeber ferngelegen, bem faumigen Gesellschafter ein Recht zuzuerkennen, fich ber Ginlageverbindlichkeit unter Berufung auf ben bloß angedrohten Ausschluß zu entziehen." . . .